

Entscheidungsmatrix

für die Erfassung von Feuerungsanlagen

4.BImSchV 34.BImSchV	Anlage genehmigungsbedürftig	Anlage nicht genehmigungsbedürftig
Feuerungsanlagen als Anlagen nach Ziffer I - V	erfasst, soweit > 20 MW	<i>nicht erfasst</i>
Feuerungsanlagen in sonstigen Anlagen nach Ziffer VI - XV	erfasst, ohne untere Leistungsgrenze	<i>nicht erfasst</i>
Kumulationsregelung	berücksichtigt i.R.d. Genehmigung als Gemeinsame Anlage	nicht zutreffend